

Rat	08.09.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	594/2016-2
Stand	07.07.2016

Betreff Beratung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2026

Beschlussentwurf

Der Rat verweist den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 / 2018 mit allen Anlagen zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an die Fachausschüsse.

Sachverhalt

Der Bürgermeister legt gemäß § 80 GO NRW den Entwurf des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 vor. Die Haushaltsunterlagen hat die Verwaltung den Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern bisher in Papierform zur Verfügung gestellt. Mit der Einbringung des Haushaltes 2017/2018 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) bis 2026 werden die Haushaltsdaten in elektronischer Form am Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf werden die Haushaltsdaten wie bisher in Papierform zugeleitet. Der Aufbau und die Reihenfolge der Daten orientiert sich an der bisherigen in Papierform abgebildeten Gliederungsstruktur.

Der Entwurf weist im Ergebnisplan für den gesamten Planungszeitraum Fehlbedarfe mit insgesamt sinkender Tendenz auf 2017: 11.862.581 EUR, 2018: 9.470.261 EUR, 2019: 4.510.785 EUR, 2020: 624.858 EUR.

Aufgrund der zwingenden Vorgabe der Kommunalaufsicht zum Erreichen eines strukturellen Haushaltsausgleichs in 2021 sind im Haushaltsentwurf Hebesatzanpassungen bei den Realsteuern berücksichtigt worden, die einen Überschuss in Höhe von 81.283 Euro in 2021 erwarten lassen.

Im Entwurf des Finanzplanes werden Liquiditätsdefizite ausgewiesen, die zu einem weiteren Anwachsen der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) führen werden.

Entsprechend den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Bornheim als Bestandteil der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017/2018 ein Haushaltssicherungskonzept bis 2026 fortzuschreiben, welches dem Entwurf beiliegt.

Im fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept sind ab dem Haushaltsjahr 2021 Überschusserwartungen abgebildet, die erforderlich sind, um einerseits Eigenkapital in Form einer Ausgleichsrücklage aufzubauen und andererseits durch den Einsatz von Liquiditätsüberschüssen den Kassenkreditbestand zurückzuführen.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Erkenntnisse aus der Novembersitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen", die endgültigen Festlegungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG 2017) sowie mögliche Auswirkungen aus der in Kürze erwarteten städtischen Haushaltsprognose zum 31.12.2016 und ggf. weitere Erkenntnisse im Veränderungsnachweis zum Haushaltsentwurf 2017/2018 zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Ergeben sich aus den Unterlagen, die zur Verfügung gestellt werden.